



Regionaldirektion Nord, Projensdorfer Str. 82, 24106 Kiel

1.

Herrn/Frau
Ole Schmidt
Per E-Mail
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 102
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Melanie Sonneborn
Durchwahl: 0431 3395 5013
Telefax: 0431 3395 410 9102
E-Mail: Nord.ZLP@arbeitsagentur.de
Datum: 30.11.2011

Stellungnahme: Anhörung zum Weiterbildungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie wie gewünscht eine kurze Stellungnahme der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit zum Weiterbildungsgesetz:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Bundesagentur für Arbeit und die in den Sozialgesetzbuch II und III geregelten Weiterbildungsinstrumente von den im Weiterbildungsgesetz getroffenen Regelungen nicht bzw. kaum berührt sind.

Daher kann die Namensgebung des Gesetzes als „Weiterbildungsgesetz“ zu Missverständnissen führen, da es den Eindruck erweckt, Regelungen zu allen Formen der Weiterbildung zu enthalten. Auch inhaltlich sollte unserer Meinung nach die Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter (und hier im Besonderen der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gem. § 81 ff. SGB III) noch deutlicher herausgearbeitet werden - gerade auch unter Berücksichtigung der in § 3 des Gesetzentwurfs zum Weiterbildungsgesetzes sehr weit gefassten „Aufgaben und Ziele der Weiterbildung“ und der unter Absatz 5 geregelten berufliche Weiterbildung.

- 2 -

Postanschrift
Regionaldirektion
NordProjensdorfer Str.
8224106 Kiel

Telefon
0431 3395 0
Telefax
0431 3395 9999

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Service-/Erreichbarkeitszeit
Mo-Do 7:30 - 16:00 Uhr
Fr 7:30 - 13:30 Uhr

Als Vorschlag zur Entbürokratisierung könnte der Gesetzentwurf dahingehend geändert werden, dass ein Bildungsträger, der bereits über die (sehr anspruchsvolle und umfangreiche) AZWV-Zertifizierung verfügt, nur noch die einzelne Maßnahme zertifizieren lassen muss, nicht aber sich selbst, da er seine Eignung als Weiterbildungsträger bereits bei einer anderen, geeigneten Stelle nachgewiesen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Melanie Sonneborn